



Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten		Vor- und Nachname des / der Kindes / Jugendlichen				
Geburtsdatum						

Allgemeine Nutzungsbedingungen / Einverständniserklärung

Bitte aufmerksam durchlesen – es geht um Ihre Sicherheit!

1 Voraussetzungen für die Nutzung der Kletteranlage

- 1.1 Die Nutzung der Kletteranlage wird durch die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt. Der Betreiber der Kletteranlage stellt die Kletteranlage den Benutzern ausschließlich gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 1.2 Voraussetzung für die Nutzung der Kletteranlage ist eine Unterschrift des Benutzers unter die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder eines, durch einen Erziehungsberechtigten bevollmächtigten, aufsichtsführenden Erwachsenen erforderlich. Bei nicht leiblichen Kindern bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift, dass Ihnen die Verantwortung durch die Eltern übertragen wurde und Sie im Auftrag und mit Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten handeln. Mit ihrer Unterschrift erlauben Sie ihrem Kind/den minderjährigen Teilnehmern das Klettern im Kletterwald Edersee und bestätigen, dass Sie die Nutzungsbedingungen mit den minderjährigen Teilnehmern besprochen haben und damit einverstanden sind.
- 1.3 Kindern und Jugendlichen von 8 bis einschließlich 12 Jahren ist das Benutzen der Kletteranlage ausschließlich in Kletterbegleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines aufsichtsführenden Erwachsenen gestattet. Ein aufsichtsführender Erwachsener kann die Kletterbegleitung für maximal 2 Kinder/Jugendliche übernehmen. Für Veranstaltungen außerhalb regulärer Öffnungszeiten gelten gesonderte Regelungen.
 - 1.3.1 Kindern von 8 bis einschließlich 9 Jahren ist die Nutzung der Kletteranlage nur auf den dafür ausgewiesenen Parcours gestattet.
 - 1.3.2 Alternativ zur Regelung in Punkt 1.3 ist Kindern von 10 bis einschließlich 12 Jahren die Nutzung der Kletteranlage auch ohne Kletterbegleitung eines aufsichtsführenden Erwachsenen auf den dafür ausgewiesenen Parcours gestattet.
- 1.4 Die Benutzung der Kletteranlage ist nur gestattet, wenn der Nutzer:
 - 1.4.1 eine Greifhöhe von mindestens 155 cm hat und älter als 8 Jahre ist;
 - 1.4.2 ein Gewicht inklusive Ausrüstung von weniger als 130 kg hat;
 - 1.4.3 die erforderliche psychische und physische Voraussetzung für die Nutzung der Kletteranlage hat;
 - 1.4.4 in der Lage ist, die vorgeschriebene sicherheitstechnische Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen.
- 1.5 Die Trainer können das Betreten der Kletteranlage untersagen. Ist die Benutzung der Kletteranlage aus den genannten Gründen nicht gestattet, erhält der Benutzer das entrichtete Eintrittsgeld zurück.
- 1.6 Nach Aufforderung der Trainer muss Schmuck abgenommen und gegebenenfalls Piercings abgeklebt werden.

2 Verhalten in der Kletteranlage

- 2.1 Die Benutzung der Kletteranlage ist mit Risiken verbunden.
- 2.2 Jeder Benutzer muss vor der Benutzung der Kletteranlage an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Fragen zur Sicherheit und Eigensicherung sind an den Einweiser bis zur zufriedenstellenden Klärung zu stellen.
- 2.3 Das Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist nicht zulässig.
- 2.4 Es dürfen bei Benutzung des Kletterparks keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Benutzer selbst oder zum Beispiel durch Herunterfallen für andere darstellen (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare sind in geeigneter Weise kurz zu binden (Haargummi, Haarnetz, etc.), um ein Verkleben an den Elementen, Seilen oder an der Seilrolle zu verhindern.
- 2.5 Es besteht ein Rauchverbot in der gesamten Kletteranlage und dem Bereich der Zuwegung (Brandschutzaufgabe).

- 2.6 Jede Übung zwischen den Baumpodesten, der Aufstieg und die Seilrutsche darf nur von maximal einer Person ausgeführt werden. Auf den Baumpodesten dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig aufhalten. Die Seilrutschen dürfen erst benutzt werden, wenn sich in der Ankunftszone keine Person mehr aufhält.
- 2.7 Bei Schäden an Teilen der Kleidung oder der persönlichen Ausrüstung des Benutzers übernimmt der Betreiber der Kletteranlage keine Haftung.
- 2.8 Die vom Betreiber der Kletteranlage ausgeliehene Ausrüstung muss nach Anweisungen des Betreibers der Kletteranlage benutzt werden und darf während der Benutzung der Kletteranlage nicht abgelegt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar und nach Beendigung der Benutzung der Kletteranlage unverzüglich zurückzugeben.
- 2.9 Die Kletteranlage darf mit der ausgeliehenen Ausrüstung nicht verlassen werden.
- 2.10 Zu keinem Zeitpunkt darf der Benutzer ungesichert sein. Erziehungsberechtigte oder aufsichtsführende Erwachsene müssen sich über die sachgerechte Sicherung der von ihnen begleiteten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren stets vergewissern. Die Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen niemals beide Sicherungskarabiner gleichzeitig eingehängt sein!

3 Anweisungen des Personals des Betreibers

- 3.1 Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers der Kletteranlage und seines Personals sind bindend und sofort umzusetzen.
- 3.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers der Kletteranlage oder seines Personals können die betreffenden Benutzer von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 3.3 Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.
- 3.4 Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch falsche Eigensicherung, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden.
- 3.5 Im Zweifelsfall rufen Sie den nächsten Aussichtsposten zu Hilfe.

4 Einstellung des Betriebes der Kletteranlage

- 4.1 Der Betreiber der Kletteranlage behält sich das Recht vor, den Betrieb der kompletten Kletteranlage oder von Teilen der Kletteranlage aus sicherheitstechnischen Gründen einzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes. Beendet ein Teilnehmer den Besuch der Kletteranlage vorzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

5 Sonstiges

Der Betreiber der Kletteranlage behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage während des Betriebes eigene Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken vorzunehmen.

Ich bin mir der besonderen Gefahren bei der Nutzung der Kletteranlage voll bewusst. Den obigen Text habe ich sorgfältig durchgelesen, verstanden und erkenne sämtliche Bedingungen an:

Datum und Unterschrift des Nutzers/Erziehungsberechtigten oder eines entsprechend Bevollmächtigten